



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 153. Zweyte Classe. Von den meyerstädtischen und
weinkaufspflichtigen Höfen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 153. Zur zweyten Classe gehören diejenigen Meyer, welche zwar leib- oder persönllich frey, mithin der todten Hand nicht unterworfen sind, die aber doch das unterhabende Colonat in einer erbmeysterstättischen Verbindung besitzen, und deswegen an den Guts- oder Grundherrn in Fällen der Besitzveränderung den Weinkauf, an die hohe Landesherrschaft aber, wenn diese nicht jenen selbst erhält, den Weinkaufsurkund berichten müssen.

Auf diese Classen beziehen sich die Hypothekensordnung von 1771. §. 23. lit. b. und die Disstractionsordnung von demselben Jahre §. 4. lit. c. auch ist die Qualität solcher Colonnate jedesmal genau im Saalbuche bemerkt.

Diesen Colonnatsbesitzern würde wohl ein nußbares Eigenthum zuzueignen seyn, da sie, außer der Prästation des Weinkaufs (und der nach richtiger Theorie damit in Verbindung stehenden Nachsuchung des Consensus in Verkaufs- und Anleihegeschäften) über ihr errungenes Vermögen nach ihrer Willkühr disponiren, ihre Güter auf alle successionsfähigen Erben ohne Unterschied transferiren und ihre Kinder auf freye Höfe ohne Laßschein verheurathen können.

2. Capitel.

§. 154. Die dritte Gattung begreift die Güter in sich, welche erbeigen, steuerbar, den gemeinen Lasten unterworfen, auch der hohen Landes-
herr-